



SCHUL- UND INTERNATSORDNUNG DER KLOSTERSCHULE ROßLEBEN

(gültig ab dem 1. Mai 2024)

A. PRÄAMBEL

- (1) Die folgende Ordnung der Klosterschule Roßleben gewährleistet das Miteinander der Roßlebener Schul- und Internatsgemeinschaft im Geiste wechselseitiger Achtung, Offenheit und Toleranz. Sie folgt wichtigen gesetzlichen Vorgaben, gilt für alle Schüler der Klosterschule Roßleben und dient der Sicherheit der gesamten Gemeinschaft.
- (2) Das Schulgelände der Klosterschule Roßleben wird durch den Unstrut-Altarm und die Außenmauer umfriedet.
- (3) Die Schul- und Internatsordnung gilt bei schulischen Veranstaltungen, wie etwa auf Exkursionen oder Klassen- und Kursfahrten, auch außerhalb des Schulgeländes.
- (4) Die Anlagen D1, D2 und D3 sind Bestandteil der Schul- und Internatsordnung.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.
- (4) Sollte der unterrichtende Lehrer zehn Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht im Unterrichts- bzw. Fachraum sein, benachrichtigt der Klassen- bzw. Stammkurssprecher das Sekretariat.
- (5) Mobiltelefone und andere Kommunikationsmittel bleiben vom Beginn des Unterrichtstages bis 15.05 Uhr (Mo-Do) bzw. 13.30 Uhr (Fr.) auf dem Schulgelände ausgeschaltet. Bei Nichtbefolgen wird das Gerät eingezogen und kann frühestens am darauffolgenden Tag von einem gesetzlichen Vertreter des Schülers – nicht vom Schüler selbst – im Sekretariat abgeholt werden.
- (6) Das Fotografieren bzw. Filmen von Personen ohne deren Zustimmung oder das heimliche Aufzeichnen und Veröffentlichen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes ist verboten.
- (7) Jeder Klassen- und Kursleiter teilt wöchentlich zwei Schüler als Ordnungsschüler ein. Diese sorgen dafür, dass der Klassen- bzw. Fachraum ordentlich und in einem sauberen Zustand verlassen wird.
- (8) Nach der letzten Unterrichtsstunde stellen die Schüler im jeweiligen Raum die Stühle auf die Tische.
- (9) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den naturwissenschaftlichen Fachräumen nicht erlaubt.
- (10) Freistellungen vom Unterricht bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

B. SCHULORDNUNG

I. VERHALTEN IN DER GEMEINSCHAFT

- (1) Die als elementar begriffenen Grundlagen unseres Zusammenlebens sind Bescheidenheit, Gerechtigkeit, Klugheit und Tapferkeit. Im Schulalltag spiegeln sich diese Tugenden vor allem in verantwortungsbewusst gelebter Freiheit, gegenseitigem Respekt, Fleiß, einem aufrichtigen Umgang untereinander sowie Hilfsbereitschaft wider.
- (2) Die Integration und Unterstützung neuer Schüler ist die Aufgabe der gesamten Schulgemeinschaft!
- (3) Jeder Schüler ist verpflichtet, seinem Umfeld höflich zu begegnen, Außenanlagen, Räume, Inventar und Lehrmittel pfleglich zu behandeln, sich und andere nicht zu gefährden und die Störung anderer zu vermeiden.
- (4) Jeder Schüler hat das Ansehen der Klosterschule Roßleben auch außerhalb des Schulgeländes zu wahren.
- (5) Im Unterricht werden ein gepflegtes Äußeres und ein ordentliches Erscheinungsbild erwartet. Alle Schüler (mit Ausnahme der Jg.St. 11 und 12 im SJ 2023/2024 bzw. der Jg.St. 12 im SJ 2024/2025) tragen als Schulkleidung sichtbar ein Oberteil aus der Schulkleidungskollektion. Der Freitag ist von dieser Regelung ausgenommen (=Casual Friday). Freizügige Kleidung, die andere Menschen in Verlegenheit bringt oder anstößig ist, ist im Unterricht grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Schüler der Jg.St. 11 und 12 im SJ 2023/2024 bzw. der Jg.St. 12 im SJ 2024/2025 haben an den für das jeweilige Schuljahr festgelegten Wappentagen ebenfalls sichtbar ein Oberteil aus der Schulkleidungskollektion als Schulkleidung zu tragen.

II. UNTERRICHT

- (1) Das Schulgebäude wird im Regelschulbetrieb morgens um 07.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Unterrichtszeiten werden durch die Schulleitung festgelegt und zum Schuljahresanfang veröffentlicht.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen des Landes Thüringen.

III. VERHALTEN BEI ERKRANKUNG WÄHREND DES UNTERRICHTS

- (1) Während des Unterrichts erkrankte Schüler melden sich beim jeweilig unterrichtenden Klassen- bzw. Fachlehrer. Dieser schickt den Schüler, ggf. in Begleitung eines Mitschülers, ins Sekretariat. Schüler der Jg.-Stufen 11 und 12 müssen sich zusätzlich beim Fachlehrer der nachfolgenden Unterrichtsstunde abmelden.
- (2) Beginnt ein Tag im Krankenstand, so gilt dies grundsätzlich für den ganzen Tag.
- (3) Ist eine vorzeitige Heimfahrt eines erkrankten Schülers notwendig, werden dessen gesetzliche Vertreter durch das Schulsekretariat informiert.
- (4) Bei Internatsschülern wird der diensthabende Tutor informiert, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Sonderregelungen für die Qualifikationsstufe werden davon nicht berührt.

IV. PAUSEN

- (1) Zu den Pausenbereichen gehören der Innenhof des Schulgebäudes, der Hartplatz am Westausgang des Schulgebäudes, der Rundweg des oberen Parkbereichs sowie der Bereich zwischen dem Gildenhause und der Mensa.
- (2) Alle Schüler verlassen während der großen Pause die Unterrichtsräume und Flure und halten sich nur in den ausgewiesenen Pausenbereichen auf.
- (3) Bei schlechten Wetterverhältnissen halten sich alle Schüler im Schulgebäude auf. Die Entscheidung über Hof- oder Hauspause wird von der Schulleitung getroffen.
- (4) Im Schulgebäude sind Lärmen und Toben sowie das Sitzen auf den Heizkörpern, Treppen und in den Fluren nicht erlaubt.
- (5) Schüler, die gebeten werden die Pausenaufsicht der Lehrer und die Aufsicht während des Mittagessens zu unterstützen, sind während dieser Tätigkeit gegenüber den Mitschülern weisungsbefugt.
- (6) Internatsschüler dürfen sich in den Pausen nicht im Internatsbereich aufhalten.



V. PARKEN AUF DEM SCHULGELÄNDE

- (1) Das Parken von Autos ist für Schüler auf dem Schulgelände nicht möglich.
- (2) Für Motorräder besteht eine eingeschränkte Parkmöglichkeit auf dem Gelände. Auf dem Gelände ist ab Höhe Mensa Schritt zu fahren, um Unfälle zu vermeiden.
- (3) Fahrräder können im überdachten Fahrradunterstand abgestellt werden.
- (4) Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Schulträger.

VI. MITWIRKUNG DER SCHÜLER IN SCHULE UND INTERNAT

- (1) In allen Klassen und Kursen werden gemäß der Thüringer Schulordnung Klassen- und Kurssprecher gewählt. Alle Schüler wählen einen Schulsprecher und seinen Vertreter.
- (2) Ebenfalls gem. der Thüringer Schulordnung entsendet die Versammlung der Klassen- und Kurssprecher für die Dauer von zwei Schuljahren drei stimmberechtigte Mitglieder in die Schulkonferenz.
- (3) Die Schülermitverwaltung im Internat ist durch eine entsprechende Satzung geregelt. Darin sind auch die Rechte und Pflichten der Vertreter der Internatsschülerschaft festgeschrieben. Die Internatsschülerschaft wird in allgemeinen Belangen vertreten durch die Prima Omnium (PO) und den Primus Omnium (PO). Bei geschlechtsspezifischen Themen kann man sich an den Inspektor Jungen oder die Inspektorin Mädchen wenden.
- (4) Das Schulsprecher-Team sowie die PO und der PO sind die höchsten Schülervertreter der Klosterschule Roßleben.
- (5) Schüler-Mentoren helfen neuen Schülern bei der Integration und unterstützen sie bei allen schulischen oder persönlichen Konflikten.
- (6) Alle Internatsschüler der JgSt. 9 haben nach Möglichkeit an einer Sozialgilde teilzunehmen. In den Sozialgilden lernen die Schüler, sich in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen und erwerben in unterschiedlichen Bereichen die notwendigen Fähigkeiten, um hilfsbedürftigen Menschen effektiv beistehen zu können.

VII. SICHERHEIT IM SCHULBETRIEB

- (1) Das Mitführen von Laserpointern, Explosivstoffen, feststehenden Messern, einhändig zu öffnenden und arretierbaren Taschenmessern, Hieb-, Wurf-, und Schusswaffen aller Art ist strengstens verboten. Nicht erlaubt sind ferner Gaswaffen, Soft-Air-Waffen und Spielzeugwaffen.
- (2) Alle Mitarbeiter der Stiftung Klosterschule Roßleben sind berechtigt und verpflichtet, gefährliche Gegenstände einzuziehen und die Schul- bzw. Internatsleitung zu informieren.
- (3) In allen Gebäuden ist offenes Feuer grundsätzlich verboten, der Besitz von Feuerzeugen und Streichhölzern ist Minderjährigen untersagt. Anlagen, die dem Brandschutz dienen, dürfen nicht beschädigt, demonstriert oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (4) Jeder Schüler hat sich genau über den Alarmplan zu informieren.
- (5) Während des Vormittagsunterrichtes und der Unterrichtspausen darf das Campusgelände nicht verlassen werden. Schüler der Qualifikationsstufe können sich in Freistunden auch außerhalb des Schulgeländes aufhalten.

VIII. BETÄUBUNGS- UND RAUSCHMITTEL, TABAKWAREN, ALKOHOL

- (1) Der Besitz, Gebrauch, Konsum oder die Weitergabe von
 - a. Betäubungsmitteln im Sinne der §§ 1 und 2 Betäubungsmittelgesetz
 - b. potentiell gefährlichen Rauschmitteln wie zum Beispiel Lachgas
 - c. jeglichen alkoholhaltigen Getränkensind auf dem gesamten Schulgelände strengstens verboten.
- (2) Auf dem gesamten Schulgelände herrscht ein absolutes Drogen- und Alkoholverbot. Drogen in diesem Sinne sind die unter Ziff. 1 bezeichneten Mittel, Stoffe und Substanzen. Zur Sicherheit der gesamten Schul- und Internatsgemeinschaft ist eine Teilnahme am Schul- und

/oder Internatsbetrieb unter Einfluss von Drogen oder Alkohol verboten. Es obliegt jedem selbst bzw. den gesetzlichen Vertretern der Schüler, dafür Sorge zu tragen, dass das Schulgelände durch die Schüler nicht unter Einfluss von Drogen oder Alkohol aufgesucht wird. Auf etwaig längere Abbauzeiten eingenommener Drogen /Alkohol wird ausdrücklich hingewiesen. Unerheblich ist dabei auch, ob Drogen/Alkohol zu einem bestimmten Zeitpunkt etwaig legal oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eingenommen wurden.

- (3) Um dem Missbrauch von Drogen und/oder Alkohol vorzubeugen und um die Maßnahmen von Ziff. 2 umzusetzen, werden stichprobenartig Tests durchgeführt. Bei einem positiven Test tragen die gesetzlichen Vertreter die dadurch entstandenen Kosten. Im Fall eines nachgewiesenen Verstoßes in Bezug auf Ziff. 1a wird der Schulvertrag bzw. Schul- und Erziehungsvertrag stiftungsseitig gekündigt.
- (4) Auf dem gesamten Schulgelände, aber auch im öffentlichen Raum in der Ortschaft Roßleben, ist minderjährigen Schülern der Konsum von E-Zigaretten und Tabakwaren jeglicher Art verboten. Volljährigen Schülern ist das Rauchen von Tabakwaren in einem extra ausgewiesenen Bereich an der Kunstscheune gestattet.

IX. VERSTÖSSE GEGEN DIE SCHULORDNUNG

- (1) Die Schüler haben den Anweisungen der Mitarbeiter der Stiftung Klosterschule Roßleben zur Einhaltung der Schul- und Internatsordnung nachzukommen.
- (2) Ernste Regelverstöße in der Schule werden dem Schulleiter gemeldet. Sie werden dokumentiert, sofern sinnvoll möglich durch eine erzieherische Maßnahme angemessen geahndet, dem Schüler gegebenenfalls über einen Warnpunkt rückgemeldet und auch an die Eltern kommuniziert.
- (3) Pro Schuljahr werden maximal drei Warnpunkte vergeben. Hierbei wird zwischen den Abteilungen Schule und Internat unterschieden.
- (4) Kommt es zu einem dritten Warnpunkt, in einer der beiden Abteilungen, werden Regelverstöße von einem Disziplinausschuss (DA) aufgearbeitet. Er schlägt dem Schulleiter außerdem eine Sanktion vor. In jedem Fall werden ein Eintrag in die Schülerakte und ein Elternbrief mit Abmahnung auf den Weg gebracht. Dem DA gehören an: der Schulleiter sowie ein weiterer Mitarbeiter aus der Schule, die Schul- bzw. Internatsprecher (POs).
- (5) Vor den DA geladene Schüler dürfen eine Person Ihres Vertrauens aus der Schüler- oder auch Mitarbeiterschaft hinzubitten.
- (6) Vier ernste Verstöße gegen die Schul- und Internatsordnung innerhalb desselben Schuljahres, insbesondere beim Umgang mit Alkohol und Nikotin sowie eine gravierende Verfehlung wie z. B. physische oder psychische Gewalt gegenüber Mitschülern, sexuelle Übergriffe oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz führen zur fristlosen Kündigung des Schulvertrags.

C. INTERNATSORDNUNG

Die Regelungen der Schulordnung unter I, V, VI und VIII gelten im Internatsbereich entsprechend, soweit in der Internatsordnung keine abweichenden Regeln getroffen wurden.

I. VERHALTEN IN DER INTERNATSGEMEINSCHAFT

- (1) Die Integration und Unterstützung neuer Schüler ist die Aufgabe der gesamten Internatsgemeinschaft.
- (2) Jeder Schüler hat die Privatsphäre des anderen zu achten.
- (3) Jungen und Mädchen dürfen sich gegenseitig in ihren Zimmern nur am Nachmittag und Abend bis zur ersten Hauszeit des jeweiligen Trakts besuchen. Die Tutoren können befristete Besuchsverbote für einzelne Schüler oder Trakte aussprechen.
- (4) Zur Rücksichtnahme gehört, dass verstärkte Musik auf den Zimmern nur in Zimmerlautstärke gehört werden darf. Außerhalb der Zimmer muss verstärkte Musik in angemessener Lautstärke abgespielt werden.
- (5) Besucher müssen sich beim diensthabenden Tutor unter Angabe eines Besuchsgrundes und der Aufenthaltsdauer anmelden. Während der Unterrichtszeit und der Pausen am Vormittag sowie nach der ersten Hauszeit des jeweiligen Trakts dürfen Besucher das Internat nicht betreten.



- (6) Übernachtungen von Besuchern bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Internatsleitung.
- (7) Jeder Schüler hat dafür zu sorgen, dass sein Zimmer, die Gemeinschaftsräume und das Schulgelände sauber und gepflegt sind. Vor Unterrichtsbeginn und vor Beginn der Arbeitsstunde an Wochentagen und nach dem Frühstück am Wochenende müssen die Betten gemacht und die Zimmer aufgeräumt und gelüftet sein.
- (8) Im Internatsalltag werden ein gepflegtes Äußeres und ein ordentliches Erscheinungsbild erwartet. Freizügige Kleidung, die andere Menschen in Verlegenheit bringt oder anstößig ist, ist nicht gestattet.
- (9) Pünktlichkeit und das regelmäßige Erscheinen zu den Mahlzeiten werden vorausgesetzt.
- (10) Das Halten von Haustieren ist im Internatsbereich mit Rücksicht auf die allgemeine Hygiene und Gesundheit untersagt.

II. SICHERHEIT IM INTERNATSBETRIEB

Für den Internatsbetrieb gelten die Grundsätze der Sicherheit im Schulbetrieb. Darüber hinaus gelten im Internatsbetrieb folgende Regeln:

- (1) Technische Geräte, Lampen und Leuchtketten müssen den gesetzlichen Sicherheitsnormen entsprechen. Kochplatten, Toaster, Waffeleisen, Mikrowellen und Kühlschränke sind in den Internatszimmern verboten. Pro Trakt ist ein Wasserkocher erlaubt. Dieser muss fest auf einer hitzebeständigen Unterlage im Aufenthaltsraum des Traktes stehen.
- (2) Die Zimmereinrichtungen dürfen nur nach Rücksprache mit der Tutorin/dem Tutor geändert werden. Dabei sind hausinterne Vorgaben, freie Fluchtwege und die Belange des Reinigungspersonals zu beachten.
- (3) Das Schwimmen in der Unstrut und den Nebengewässern sowie in Kiesgruben ist nicht erlaubt. Im Winter ist das Betreten sämtlicher Eisflächen verboten.
- (4) Der Besuch von Schwimmbädern in der Freizeit ist nur dann erlaubt, wenn die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (5) Minderjährige Schüler dürfen nur bei den gesetzlichen Vertretern oder Mitarbeitern der Stiftung mitfahren. Für alle anderen Fahrten muss eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (6) Die Schüler der JgStn. 5 – 8, die das Schulgelände verlassen möchten, müssen sich beim diensthabenden Tutor abmelden und wieder anmelden. Alle Schüler müssen den Internatsleiter um Erlaubnis bitten, wenn Sie Roßleben als Ort verlassen möchten.
- (7) Bei Wochenendheimfahrten oder Abmeldungen, die mit einer Übernachtung verbunden sind, müssen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, der Gasteltern und die des Internats vorliegen. Die Abmeldung muss rechtzeitig bis Donnerstag, 18.00 Uhr, erfolgen. Nachurlaub während der Woche ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Auch hier muss die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (8) Digitale Endgeräte: Bis einschließlich JgSt. 9 sind alle internetfähigen Geräte täglich fünf Minuten vor der Bettzeit unaufgefordert abzugeben. Sie werden erst am Folgetag wieder ausgegeben. Die Smartphone-Nutzung im Unterricht und in der Mensa ist nur gestattet, wenn die Lehrkraft /ein Mitarbeiter dies explizit erlaubt.
An Wochenenden geben Schüler der JgStn. 5-9 ihre digitalen Endgeräte am Freitag und Samstag zur Bettzeit, d. h. eine Stunde später als unter der Woche, ab. Ausnahmeregelungen für Schüler der JgStn. 8 und 9 bedürfen der Erlaubnis und Verantwortungsübernahme des diensthabenden Tutors.

III. WOCHENEND-HEIMFAHRTEN

Es gibt drei Arten von Wochenenden:

- a) Internats-WE mit Programm: An diesen Wochenenden bietet die Klosterschule Roßleben ein verpflichtendes Wochenendprogramm für alle Internatsschüler an. Aufgrund von familiären Terminen haben Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder via „Green Card“ für maximal zwei von insgesamt 5 verpflichtenden Internatswochenenden pro Halbjahr abzumelden.

- b) Internats-WE mit Heimreiseoption: An diesen Wochenenden wird nur ein eingeschränktes Programm angeboten. Es besteht Heimreisemöglichkeit in Rücksprache mit dem Tutor.
- c) Heimreise-WE: Bis auf die internationalen Schüler verlassen über das WE alle Schüler die Klosterschule Roßleben. Die zeitlichen Vorgaben zu Ab- und Anreise sind zu beachten.

IV. FAHRRÄDER

- (1) Fahrräder können mitgebracht werden, wenn sie den geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- (2) Die Stiftung Klosterschule Roßleben übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Fahrräder.
- (3) Die Stiftung verfügt über eigene Fahrräder, die an alle Schüler ausgeliehen werden können.

V. GESUNDHEITLICHE BETREUUNG IM INTERNAT

- (1) Fühlt sich ein Schüler krank, so beurteilt der diensthabende Tutor, ob ein Unterrichtsbesuch sinnvoll ist oder nicht. Anschließend wird entschieden, ob der erkrankte Schüler den Vertrauensarzt der Stiftung aufsucht.
- (2) Bei schweren Erkrankungen oder Unfällen, die eine Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich machen, sind unverzüglich die gesetzlichen Vertreter des Schülers zu informieren. Diese entscheiden, an welchem Ort die Folgebehandlung erfolgen soll.
- (3) Alle Schüler müssen rezeptpflichtige Medikamente im Internatsdienstzimmer abgeben. Ausnahmen können individuell abgesprochen werden. Am Heimatort verschriebene rezeptpflichtige Medikamente dürfen nur abgegeben werden, wenn die eigenen Eltern mit der Medikation einverstanden sind. Dies ist dem Tutor per E-Mail mitzuteilen. In Roßleben verschriebene rezeptpflichtige Medikamente dürfen erst nach Absprache mit den Eltern und deren Einverständnis verabreicht werden.
- (4) Gesetzliche Vertreter haben bestmöglich sicherzustellen, dass ihre Kinder nicht mit ansteckenden Krankheiten ins Internat anreisen.

VI. TASCHENGELD / BARGELD / WERTGEGENSTÄNDE

- (1) In den JgStn. 5 - 8 können die Internatsschüler ein wöchentliches Taschengeld erhalten. Die Höhe des Taschengeldes ist nach Jahrgangsstufen gestaffelt und wird Schülern und gesetzlichen Vertretern zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.
- (2) Größere Summen an Bargeld in Schülerhand sind grundsätzlich unerwünscht und ab € 50,- bei den Tutoren abzugeben.
- (3) Schüler dürfen untereinander keine Geldgeschäfte tätigen. Ebenso sind Glücksspiele und Wetten um reales Geld verboten.
- (4) Dringend abgeraten wird vom Mitbringen teurer Wertgegenstände, die nicht unter Verschluss gehalten werden können.
- (5) Schüler ab der JgSt. 9 können ein eigenes Konto bei einem Geldinstitut unterhalten.

VII. JAHRESPLAN / AN- UND ABREISE

- (1) Der auf der Schulwebsite einsehbare Jahresplan enthält alle für Schüler und Eltern wesentlichen Termine und ist verbindlich.
- (2) Freistellungen während der Schulzeit müssen schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Das Risiko des Ausfalls von Lerninhalten bei Sonderurlaub tragen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Unterrichtsbefreiung an Ferienrändern ist rechtzeitig bei der Schulleitung zu beantragen, wird aufgrund der allgemeinen Schulpflicht aber nur in Ausnahmefällen gewährt.
- (4) Die Anreise nach Roßleben am Ende der Ferien oder nach den Heimfahrtwochenenden sollte am jeweiligen Anreisetag zwischen 14.00 und 20.00 Uhr erfolgen. Spätere Anreisen sind dem Tutor so rechtzeitig wie möglich anzuzeigen.



VIII. VERSTÖSSE GEGEN DIE INTERNATSORDNUNG

- (1) Die Schüler haben den Anweisungen der Mitarbeiter der Stiftung Klosterschule Roßleben zur Einhaltung der Schul- und Internatsordnung nachzukommen.
- (2) Ernste Regelverstöße im Internat werden dem Internatsleiter gemeldet. Sie werden vom Internatsleiter dokumentiert, dem Schüler über einen Warnpunkt rückgemeldet, sofern sinnvoll möglich durch eine erzieherische Maßnahme angemessen geahndet und auch den Eltern mitgeteilt.
- (3) Pro Schuljahr werden maximal drei Warnpunkte vergeben.
- (4) Kommt es zu einem dritten Warnpunkt, werden Regelverstöße von einem Disziplinarausschuss (DA) aufgearbeitet. Er schlägt dem Schulleiter außerdem eine Sanktion vor. In jedem Fall werden ein Eintrag in die Schülerakte und ein Elternbrief mit Abmahnung auf den Weg gebracht. Dem DA gehören an: der Internatsleiter sowie ein weiterer Mitarbeiter aus dem Internat und zwei hochrangige Schülervereiner aus dem Internat.
- (5) Vor den GA geladene Schüler dürfen eine Person Ihres Vertrauens aus der Schüler- oder auch Mitarbeiterschaft hinzubitten.
- (6) Vier ernste Verstöße gegen die Schul- und Internatsordnung wie z.B. mutwillige Sachbeschädigung, Diebstahl oder unerlaubter Alkohol- und Nikotinkonsum oder auch eine einzelne gravierende Verfehlung wie z.B. physische oder psychische Gewalt gegenüber Mitschülern, sexuelle Übergriffe oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz führen zur fristlosen Kündigung des Beschulungs- bzw. Erziehungsvertrages.

D. ANLAGEN ZUR INTERNATSORDNUNG

ANLAGE 1

ZUSATZREGEL ZUM KONSUM ALKOHOLISCHER GETRÄNKE

Ziel der nachfolgenden Regel ist es, die Schüler der Klosterschule Roßleben zu einem maßvollen und verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol zu erziehen.

Dazu gehört auch, dass die Schüler über die Wirkung von Alkohol in regelmäßigen Abständen informiert werden.

I. Alkoholregel für die JgStn. 5 – 10

- (1) Schülern der JgStn. 5 bis 9 ist der Konsum alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke nicht erlaubt. Gleiches gilt für den Besitz und die Aufbewahrung alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke. Dies trifft auch für Schüler zu, die im Laufe der 9. Klasse 16 Jahre alt werden oder in einer höheren Klassenstufe lernen und noch keine 16 Jahre alt sind.
- (2) Schüler, die der JgSt. 10 angehören und bereits 16 Jahre alt sind, dürfen nach ausdrücklicher Zustimmung des Tutors samstags eine Flasche Bier oder ein Glas Wein in der Cafeteria genießen.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Alkoholregel sowie bei Nachwirkungen von Alkoholkonsum, die die Teilnahme am Unterricht beeinträchtigen, wird durch den Schul- bzw. Internatsleiter wie unter B IX / C VIII beschrieben verfahren.

II. Alkoholregel für die JgStn. 11 und 12

- (1) Den Schülern der JgStn. 11 und 12 ist es ab dem 16. Lebensjahr erlaubt, freitags und samstags leichte alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) zu genießen, die in der Cafeteria von Mitgliedern des Café-Teams ausgeschenkt werden. Voraussetzung ist der insgesamt verantwortungsbewusste Umgang mit diesem Freiraum.
- (2) Moderater Alkoholkonsum bedeutet für Schüler der JgStn. 11 und 12, dass bei einem Schüler nicht mehr als 0,5mg/l Atem-Alkoholkonzentration nachgewiesen werden dürfen. Testungen erfolgen per Stichprobe und bei begründeten Verdachtsfällen.
- (3) Die Getränke dürfen ausschließlich in und unmittelbar vor der Cafeteria konsumiert werden und nur während deren offiziellen Öffnungszeiten. An anderen Orten und zu anderen Zeiten sind der Konsum, der Besitz

oder das Aufbewahren alkoholischer oder alkoholhaltiger Getränke nicht erlaubt.

- (4) Eigene alkoholische oder alkoholhaltige Getränke dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Alkoholregeln wird auch bei Schülern der JgStn. 11 und 12 entsprechend dem Abschnitt I. (3) verfahren. Allerdings kann bei jedem Verstoß zusätzlich ein generelles oder befristetes Alkoholverbot verhängt werden, dessen Dauer jeweils festzulegen ist.

III. Schwerwiegender Verstoß gegen die Alkoholregeln

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Alkoholregeln liegt auch dann vor, wenn es zu einer akuten Alkoholvergiftung kommt, oder wenn bei einem Schüler mehr als 1,0 mg/l Atem-Alkoholkonzentration gemessen werden. In beiden Fällen werden Sanktionen entsprechend dem hausinternen Maßnahmenkatalog verhängt.

ANLAGE 2 KRAFTFAHRZEUGREGEL

- (1) Volljährige Internatsschüler dürfen in einem eigenen Kraftfahrzeug an- und abreisen. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:
 - a) Der Heimatort muss weiter als 30 km entfernt sein.
 - b) Das Kraftfahrzeug dient grundsätzlich nur der An- und Abreise.
 - c) Es muss vorab ein schriftlicher Antrag an die Internatsleitung gestellt werden. Diese entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung und teilt die Entscheidung schriftlich mit.
- (2) Sobald sich das Kraftfahrzeug eines Internatsschülers in Roßleben befindet, sind folgende Regeln zwingend einzuhalten:
 - a) Die Autoschlüssel müssen im Internatsdienstzimmer hinterlegt werden.
 - b) Die Nutzung des Kraftfahrzeugs muss mit dem eigenen Tutor oder in dessen Abwesenheit mit dem diensthabenden Tutor oder dem Internatsleiter abgesprochen werden.
 - c) Der Transport von Mitschülerinnen und Mitschülern ist auch bei Volljährigkeit dieser nur mit ausdrücklicher Genehmigung der eigenen Eltern und der Eltern der Mitfahrer gestattet. Diese wird in einem „Erlaubnisformular“ dokumentiert und zur Schülerakte genommen.
 - d) Die Stiftung rät ausdrücklich von Heimfahrten im Krankenstand ab.
 - e) Die eigenmächtige Benutzung eines Fahrzeuges oder ein wahrnehmbarer oder gemeldeter gefährlicher Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung führt zum Widerruf der Genehmigung.
- (3) Die Stiftung übernimmt generell keine Haftung für etwaige Schäden an mitgebrachten Fahrzeugen.

ANLAGE 3

BESUCH VON STUDENTENVERBINDUNGEN

Kneipen, Kommerse, Frühschoppen und andere Veranstaltungen von Studentenverbindungen dürfen zwischen den Schulferien grundsätzlich weder unter der Woche, noch an den Wochenenden besucht werden, auf die eine Unterrichtswoche folgt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Pflichten und Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter nach der gesamten Schul- und Internatsordnung gelten auch für bzw. gegenüber den Personen, die als Vertragspartner für den Schüler auftreten.